Gemeinde Rust Ortenaukreis

Satzung der Gemeinde Rust über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rust am 2. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchführten Veranstaltungen eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Rust.

§ 3 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig nach Abs. 1 sind auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden, aufhalten. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4 Dauer der Kurtaxepflicht

- (1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.

§ 5 Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt für jede Person und jeden Tag 1 €, bei Aufenthalten einer Person mit mehreren Aufenthaltstagen zusammengerechnet höchstens 5 €.

§ 6 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- 1. ortsfremde Personen, die sich ohne Übernachtung in der Gemeinde aufhalten (Tagesbesucher),
- 2. Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr,
- 3. Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen,
- 4. kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), die Kureinrichtungen und Veranstaltungen zu nutzen, und dies durch ärztliches Zeugnis ausweisen, während der Dauer dieses Zustands; der Nachweis ist der Gemeinde spätestens mit der Abreise vorzulegen;
- 5. schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 %.
- 6. Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen im Sinne von Nr. 5, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht,
- 7. Einwohner der Partnergemeinde Marlenheim.

§ 7 Anträge

Die Befreiung von Kurtaxe nach § 6 ist vom Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer im Zuge der Meldung nach § 9 zu beantragen. Der Gast muss den betreffenden Vergünstigungsgrund glaubhaft machen. Der Antrag erfolgt im elektronischen Meldeverfahren, soweit der Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer dieses nutzt. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt.

§ 8 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 6 befreit ist, erhält eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene Gästekarte.
- (2) Die sich aus der Gästekarte ergebenden Leistungen und Vergünstigungen der Gästekarte sind aus der jeweilig gültigen Angebotsübersicht "Leistungen der Ruster Gästekarte" ersichtlich, die auf der Homepage der Gemeinde Rust sowie in der Tourist-Information eingesehen werden kann.
- (3) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen. Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

§ 9 Melde- und Einziehungspflicht, Kontrolle

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden Personen bei der Gemeinde Rust innerhalb von drei Tagen nach Anreise anzumelden und acht Tage nach Abreise abzumelden und die fällige Kurtaxe von der kurtaxepflichtigen Person einzuziehen. Die vereinnahmten Kurtaxezahlungen eines Kalendermonats sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats gesammelt an die Gemeinde abzuführen. Als Beherberger gilt auch, wer einen Stellplatz für Wohnmobilisten oder seine Wohnung als Ferienwohnung entgeltlich zur Verfügung stellt. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Sie erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zugeben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtigen zu melden. Die Meldepflicht besteht unbeschadet einer etwaig nach dem Bundesmeldegesetz bestehenden polizeilichen Meldepflicht.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen, bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.

- (3) Die Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 2 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxenpflichtigen an die Gemeinde zu melden:
- 1. Name;
- 2. Vorname;
- 3. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
- 4. Tag der Abreise, sobald er feststeht;
- 5. im Falle eines Antrages nach § 6 die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen.
- (4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellten manuellen Papiermeldescheine oder das elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Wird das elektronische Meldeverfahren genutzt, erfolgt die Übertragung der Daten über eine gesicherte Verbindung per https Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten sowie die Papiervordrucke zur Verfügung.
- (5) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bei der Gemeinde zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.
- (6) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Gemeinde an- und abzumelden.
- (7) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der dem Beherberger sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

§ 10 Ablösung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe kann von Beherbergern und Betreibern eines Campingplatzes abgelöst werden. Anträge zur Ablösung der Kurtaxe sind spätestens zum 30.11. des dem Erhebungszeitraum vorangehenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen, soweit keine mehrjährige Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartenden Summe der Kurtaxeschulden der beherbergten Personen. Der Ermittlung für das abzulösende Kalenderjahr ist die Zahl der Übernachtungen des jeweils letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen. Im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartende Besonderheiten sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beherberger. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 2). Sie wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt
- die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 9 dieser Satzung einzieht und an die Gemeinde abführt
- der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 7 und § 9 Abs. 2 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ab dem 01.01.2015 geltende Kurtaxesatzung vom 18.11.2014 außer Kraft.

Rust, den 3. Dezember 2024

Dr. Kai-Achim Klare Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.